

**Ordnung des
wissenschaftlichen Zentrums
»C3L – Center für Lebenslanges
Lernen“ der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 09.11.2006

Der Senat hat am 08.11.2006 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), die nachfolgende Ordnung des Wissenschaftlichen Zentrums „C3L – Center für Lebenslanges Lernen“ beschlossen.

§ 1

Name und Organisationsform

Das Zentrum »C3L – Center für Lebenslanges Lernen« bzw. englisch »C3L – Center for Lifelong Learning« ist ein zum 1. Oktober 2006 zunächst für drei Jahre eingerichtetes wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit folgenden Organen: Mitgliederversammlung, Zentrumsrat, Direktorin bzw. Direktor oder Direktorium, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer.

Der Zentrumsrat kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen, ob anstelle einer Direktorin bzw. eines Direktors ein aus bis zu drei Personen bestehendes Direktorium, das sich aus Mitgliedern des Zentrumsrats zusammensetzt, eingesetzt wird.

§ 2

Aufgaben

(1) Das wissenschaftliche Zentrum nimmt gemäß den Leitlinien des Präsidiums fächerübergreifende und interdisziplinäre wissenschaftliche Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr. Besondere Berücksichtigung finden hierbei elektronisch gestützte Formen der Lehre, des Fernstudiums und der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(2) Die Aufgaben des Zentrums ergeben sich aus dem Errichtungsbeschluss sowie etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Zu den Aufgaben des Zentrums gehören insbesondere folgende Punkte:

(a) Das Zentrum entwickelt und berät bei der Konzeption neuer weiterbildender und berufs begleitender Studiengänge (Bachelor/Master), Kontaktstudien und postgradualen Weiterbildungen, leistet die organisatorisch-technische Betreuung und trägt zur Etablierung der neuen

Angebote in Kooperation mit allen Fakultäten bei.

(b) Das Zentrum entwickelt bedarfs- und nachfrageorientierte Angebote, die einen für die Zielgruppe angemessenen universitären Abschluss ermöglichen.

(c) Bei der Einführung von IT-gestützten Lehr- und Lernformen bietet das Zentrum Beratungs- und Qualifizierungsangebote und infrastrukturelle Unterstützungsmaßnahmen an. Es fördert die Kooperation der an solchen Entwicklungen beteiligten Organisationseinheiten und stärkt durch die gebündelte Präsentation dieser innovativen Lehr- und Lernformen das Profil der Universität Oldenburg.

(3) Das Zentrum hat bei der Auswahl der Weiterbildungsangebote die besondere Situation der Universität als Institution des lebenslangen Lernens zu berücksichtigen.

(4) Das Zentrum bietet sich im Rahmen der o. g. Aufgaben als Kooperationspartner für universitäre und außeruniversitäre Institutionen an.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben entwickelt das Zentrum Arbeitspläne und erstattet dem Präsidium einmal jährlich Bericht.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Zentrums

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

(a) das für den Bereich Weiterbildung zuständige Präsidiumsmitglied qua Amt,

(b) die in der Anlage 1 zu dieser Ordnung genannten Gründungsmitglieder,

(c) alle C3L-Beschäftigten, dazu gehören auch alle im bisherigen Center for Distributed eLearning (CDL) und in der bisherigen Zentralen Einrichtung Fernstudium (ZEF) Beschäftigten,

(d) alle im Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) Beschäftigten, wenn das ZWW in das Zentrum eingegliedert ist.

(2) Mitglieder des Zentrums können werden:

(a) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie an anderen Universitäten oder außeruniversitären Einrichtungen, die mit der Universität Oldenburg durch Kooperationsverträge verbunden sind, beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ihre Doktoranden und Doktoranden, soweit sich deren wissenschaftliche Tätigkeit auf die in § 2 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben bezieht.

- (b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
 - (c) die in den vom Zentrum betreuten Studiengängen eingeschriebenen Studierenden und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vom Zentrum offerierten Angebote während der Laufzeit ihrer Weiterbildung.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt
- (a) bei den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Doktorandinnen und Doktoranden auf Antrag, dem bei Doktorandinnen und Doktoranden eine aussagekräftige Beschreibung des Dissertationsvorhabens beigefügt sein muss, durch Beschluss des Zentrumsrates,
 - (b) für Personen nach § 3 Abs. 2 (b) auf begründeten Antrag, soweit sich ihre Tätigkeit auf die in § 2 dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben bezieht und dem Antrag eine Einverständniserklärung von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit beigefügt ist, durch Beschluss des Zentrumsrates,
 - (c) für Personen nach § 3 Abs. 2 (c) auf Antrag durch Beschluss des Zentrumsrates.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- (a) wenn die sich aus § 3 Abs. 1, 2 und 3 ergebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
 - (b) bei befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Ende der Beschäftigung,
 - (c) durch den mit einer Zweidrittelmehrheit des Zentrumsrats beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.
- (5) Wer im Zentrum tätig ist, ohne Mitglied nach den vorstehenden Absätzen 1 oder 2 zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Zentrums ohne Wahlrecht.
- (6) Mitglieder und Angehörige des Zentrums sollten zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Zentrum in ihren jeweiligen Beschäftigungsverhältnissen keiner Befristung unterliegen, die weniger als sechs Monate beträgt.
- (7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3, und 5 im Hinblick auf die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit im Zentrum entscheidet der Zentrumsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (8) Sofern ein Mitglied zugleich auch Mitglied in einer anderen Einrichtung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Fakultät, Institut etc.) ist oder

wird, handelt es sich bei der Mitgliedschaft im Zentrum um eine Zweitmitgliedschaft.

§ 4 Zentrumsrat

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Zentrumsrat, der aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der MTV-Gruppe sowie qua Amt aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer ohne Stimmrecht besteht. Bei der Erstwahl sind die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter zu berücksichtigen. Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt; es wird angestrebt, dass er zu 50 % aus Frauen besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Frauenbeauftragte kann an den Sitzungen des Zentrumsrats mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied des Zentrumsrats einzuladen. Zwei gewählte Vertreter der Personengruppe nach § 3 Abs. 2 (c) können an den Sitzungen des Zentrumsrates mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind wie ein Mitglied des Zentrumsrats einzuladen.

(2) Der Zentrumsrat ist für die Verfolgung der dem Zentrum im Errichtungsbeschluss oder in Zielvereinbarungen übertragenen Aufgaben zuständig. Darüber hinaus nimmt er zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung und berät die Direktorin bzw. den Direktor oder das Direktorium. Er hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das Zentrum betreffenden Fragen.

(3) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrats sind zentrumsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

§ 5 Direktorin bzw. Direktor oder Direktorium

(1) Die im Zentrum tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrats wählen aus der Mitte des Zentrumsrats die geschäftsführende Leiterin bzw. den geschäftsführenden Leiter des wissenschaftlichen Zentrums (Direktorin bzw. Direktor oder ein Direktorium gem. § 1, mit entsprechender Ressortbeschreibung), die bzw. der der Hochschul-lehrergruppe angehört und Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor oder das Direktorium legt die Richtlinien des Zentrumsrates fest, führt die laufenden Geschäfte und vertritt das

Zentrum in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach Innen und Außen. Sie bzw. er ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht dem Zentrumsrat oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer übertragen sind. Sie bzw. er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentrumsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Sie bzw. er hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht. Der Direktorin bzw. dem Direktor oder dem Direktorium obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(3) Die Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors oder des Direktoriums obliegt den anderen Mitgliedern des Zentrumsrats aus der Hochschullehrergruppe und danach den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Zentrums in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

§ 6 Zentrumsversammlung

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor oder das Direktorium beruft mindestens einmal im Jahr – und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der MTV-Gruppe, den Doktorandinnen und Doktoranden oder der Personen nach § 2 Abs. (c) des Zentrums für erforderlich gehalten wird – eine Zentrumsversammlung ein.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor oder das Direktorium führt den Vorsitz in der Zentrumsversammlung.

(3) Die Zentrumsversammlung hat gegenüber dem Zentrumsrat und der Direktorin bzw. dem Direktor oder dem Direktorium ein umfassendes Informationsrecht. Die Zentrumsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

§ 7 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Der Zentrumsrat des Zentrums führt zur Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers Auswahlverfahren nach den an der Carl von Ossietzky Universität üblichen Personalauswahlverfahren durch.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Zentrums führt die Geschäfte des Zentrums inklusive der Verantwortung im Bereich Finanzwirtschaft und Personal in Erstzuordnung. Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen die Koordination der Geschäftsfelder des Zentrums und die Herbeiführung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Zentrumsrat. Sie bzw. er ist im Auftrag des Zentrumsrates und der Direktorin

bzw. des Direktors oder des Direktoriums für die Umsetzung aller Entscheidungen zuständig. Sie bzw. er hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

(3) Die Vertretung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird in Übereinstimmung mit dem Zentrumsrat für einen befristeten Zeitraum geregelt.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist qua Amt und ohne Stimmrecht Mitglied des Zentrumsrates.

§ 8 Haushalt

(1) Dem wissenschaftlichen Zentrum werden zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugewiesen.

(2) Die Mitglieder und Angehörige des wissenschaftlichen Zentrums können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen aus Dienstleistungen in das wissenschaftliche Zentrum einbringen.

§ 9 Fortsetzung des wissenschaftlichen Zentrums »C3L«

Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Dreijahreszeitraumes nach Einrichtung des wissenschaftlichen Zentrums wird über die Weiterführung des Zentrums – auf der Grundlage einer Evaluation – nach Stellungnahme des Senates durch das Präsidium entschieden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Senat in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.

Anlage 1**GRÜNDUNGSMITGLIEDER DES CENTER FÜR LEBENSLANGES LERNEN (C3L)****Fakultät I – Erziehungs- und Bildungswissenschaften****GRUPPE DER HOCHSCHULLEHRER(-INNEN):**

Prof. Dr. Matthias Grünke: Sonderpädagogik

Prof. Dr. Anke Hanft: Pädagogik

Prof. Dr. Barbara Moschner: Pädagogik

Prof. Dr. Manfred Wittrock: Sonderpädagogik

GRUPPE DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER(-INNEN):

Andreas Altvater: Pädagogik

Claudia Bardachzi: Pädagogik

Carola Brink: Pädagogik

Dr. Willi Gierke: Pädagogik

Dr. Michaela Knust: Pädagogik

Uda Lübben: Pädagogik

Dr. Wolfgang Müskens: Pädagogik

Tim Zentner: Pädagogik

Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften**GRUPPE DER HOCHSCHULLEHRER(-INNEN):**

Prof. Dr. Hans-Jürgen Appelrath: Informatik

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Kaminski: Ökonomische Bildung und Technische Bildung

Prof. Dr. Hans Peter Litz: VWL und Statistik

Prof. Dr. Claus Möbus: Informatik

PD Dr. Martin Müller: BWL und Wirtschaftspädagogik

Prof. Dr. Jürgen Taeger: Rechtswissenschaften

GRUPPE DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER(-INNEN):

Dr. Edgar Rose: Rechtswissenschaften

Roman Mülchen: Rechtswissenschaften

Kirstin Wehmeier: Rechtswissenschaften

Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften**GRUPPE DER HOCHSCHULLEHRER(-INNEN):**

Prof. Dr. Karen Ellwanger: Kunst - Textil - Medien

Prof. Dr. Wolfgang Gehring: Anglistik

Dr. Ute Pinkert: Kunst - Textil - Medien

Prof. Dr. Thomas Zabka: Germanistik

GRUPPE DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER(-INNEN):

Dr. Richard Stinshoff: Fremdsprachenzentrum

Fakultät IV – Human- und Gesellschaftswissenschaften**GRUPPE DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER(-INNEN):**

Dr. Johann Bölts: PTCH - Projekt Traditionelle chinesische Heilmethoden und Heilkonzepte

GRUPPE DER MITARBEITER(-INNEN) IM TECHNISCHEN UND VERWALTUNGSDIENST:

Isabel Müskens: Fakultätsgeschäftsstelle

Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften**GRUPPE DER HOCHSCHULLEHRER(-INNEN):**

Prof. Dr. Angelika May: Mathematik

Prof. Dr. Joachim Peinke: Physik

Prof. Dr. Dietmar Pfeifer: Mathematik

Dr. Falk Rieß: Physik

GRUPPE DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER(-INNEN):

Michael Golba: Physik

Doreen Straßburger: Mathematik

Präsidium

Prof. Dr. Karen Ellwanger

Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Didaktisches Zentrum (diz)

Iris Baumgardt

Dr. Jens Winkel

Informations-, Bibliotheks- und IT-Dienste (IBIT)

Hans Joachim Wätjen

Institut für Ökonomische Bildung GmbH (An-Institut)

Katrin Eggert

Heiko Feeken

Karl Knispel

Institute for Science Networking GmbH (An-Institut)

Prof. i.R. Dr. Dr. Eberhard Hilf

Zentrale Studienberatung

Gerhard Lotze

Zentrum für Wissenschaftliche WeiterbildungGRUPPE DER WISSENSCHAFTLICHEN MIT-
ARBEITER(-INNEN):

Dr. Christiane Brokmann-Nooren

Ina Grieb

Inge Heydt

Barbara Kaup

Anja Kruse

PD Dr. Joseph Rieforth

Thomas Schneeberg

GRUPPE DER MITARBEITER(-INNEN) IM TECH-
NISCHEN UND VERWALTUNGSDIENST:

Waltraud Dröge

Traute Lampke

Maria Lamping

Monika Kochanowski

Monika Peter

Andrea Pundsack

Fachhochschule Braunschweig/WolfenbüttelProf. Dr. Jens Lüssem: Fakultät für Informatik,
Institut für Medieninformatik